



Kanton Solothurnischer
Gewerbeverband

Kantonale Volksabstimmung vom 8. März 2015

Hans Huber-Strasse 38
Postfach 955
4502 Solothurn
Telefon 032 624 46 24
Telefax 032 624 46 25
www.kgv-so.ch
info@kgv-so.ch

Wirtschafts- und Arbeitsgesetz

JA zum neuen Wirtschafts- und Arbeitsgesetz des Kantons Solothurn; Ja zur Variante 1

Am 8. März 2015 stimmen die Stimmberechtigten des Kantons Solothurn über das Wirtschafts- und Arbeitsgesetz ab. Das neue Gesetz ermöglicht eine Zusammenführung aller wirtschaftsrelevanten Bereiche in eine Vorlage, schafft eine einheitliche Zuständigkeit sicher und führt zu weniger Bürokratie. Der Kanton Solothurnische Gewerbeverband empfiehlt deshalb, das neue Wirtschafts- und Arbeitsgesetz des Kantons Solothurn zur Annahme.

Die wirtschaftsrelevanten Bereiche des Kantons sind heute in über 25 Erlassen geregelt. Die verschiedenen wirtschaftsrelevanten Gesetze und Verordnungen sind in der kantonalen Gesetzes-systematik vier unterschiedlichen Bereichen zugeordnet. Über die Jahrzehnte hinweg ist eine Vielzahl wirtschaftsrelevanter Erlasse entstanden, die sich in der solothurnischen Rechtssammlung über verschiedene Sachgebiete erstreckt.

Einheitliche und übersichtliche Zusammenführung

Die Vielfalt der wirtschaftsrelevanten Erlasse ist in verschiedener Hinsicht problematisch. Die heutige Gesetzesordnung ist unübersichtlich und führt dazu, dass die Erlasse und Gesetzesbestimmungen oft nur mit Mühe gefunden werden können. Zudem sind die einzelnen Erlasse nicht einheitlich aufgebaut und bedürfen teilweise auf Grund ihres Alters auch einer inhaltlichen Überarbeitung.

Im neuen Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG) werden, mit Ausnahme des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage, sämtliche wirtschaftsrelevanten Bereiche in einer einzigen Vorlage zusammengefasst.

Einheitliche Zuständigkeit für wirtschaftsrelevante Bereiche

Bis vor kurzem waren sowohl das Departement des Innern als auch das Volkswirtschaftsdepartement für den Vollzug des Wirtschaftsverwaltungsrechts zuständig. Im Rahmen der Erarbeitung des neuen Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes wurde die Abteilung Handel und Gewerbe des Amtes für öffentliche Sicherheit dem Amt für Wirtschaft und Arbeit zugeteilt. Damit wurde eine einheitliche Zuständigkeit für sämtliche wirtschaftsrelevanten Rechtsbereiche geschaffen.

Weniger Bürokratie durch Verschlinkung des Gesetzes

In der Regel wurden die heutigen Bestimmungen ohne materielle Änderungen in das neue Gesetz überführt. Wo sich solche aufgrund von Änderungen des Bundesrechts, parlamentarischen Vorstössen oder gesellschaftlichen Veränderungen aufdrängen, wurden neue Regelungen vorgeschlagen. Gleichzeitig wurden im Sinne der angenommenen „KMU-Förderinitiative: Weniger Bürokratie – mehr Arbeitsplätze“ der administrative Aufwand verringert und überholte Bestimmungen aufgehoben.

Am 8. März 2015 werden zwei Varianten zur Abstimmung gelangen:

Variante 1

§ 5 Variante 1 Grundsatz

- 1 Geschäfte dürfen von 5 Uhr bis 20 Uhr geöffnet sein.
- 2 An Samstagen sind die Geschäfte um 18 Uhr zu schliessen.
- 3 Am 24. Dezember sowie am 31. Dezember sind die Geschäfte um 16 Uhr zu schliessen.
- 4 An Ruhetagen dürfen die Geschäfte nicht geöffnet werden.

Variante 2

- 1 Geschäfte dürfen von 5 Uhr bis 18.30 Uhr geöffnet sein. Sie können einen Werktag pro Woche bezeichnen, ausgenommen vor Sonn- und Feiertagen, an dem sie die Öffnungszeiten bis höchstens 21 Uhr hinausschieben.
- 2 An Samstagen sind die Geschäfte um 18 Uhr zu schliessen.
- 3 Am 24. Dezember sowie am 31. Dezember sind die Geschäfte um 16 Uhr zu schliessen.
- 4 An Ruhetagen dürfen die Geschäfte nicht geöffnet werden.

Der Kantonal-Solothurnische Gewerbeverband hat sich in der Vernehmlassung für die Variante 1 ausgesprochen. Die im National- und Ständerat diskutierte Vorlage „Motion Lombardi“ wäre deckungsgleich mit der Variante 1.

Darum: JA zur Variante 1 des neuen Wirtschafts- und Arbeitsgesetz des Kantons Solothurn.